

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

Gerald Paschinger Prototypen & Maschinenbau e.U.

I. Allgemeine Informationen:

Für sämtliche Bestellungen seitens der

Rechnungsanschrift:

Gerald Paschinger Prototypen & Maschinenbau e.U.
Frankenbergerstrasse 26
4222 Langenstein

Lieferanschrift:

Gerald Paschinger Prototypen & Maschinenbau e.U.
Frankenbergerstrasse 26
4222 Langenstein

im Folgenden „GP“ gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht mit dem Lieferanten ausdrücklich in schriftlicher Form anders lautende Vereinbarungen getroffen werden. Selbst bei abweichenden Vereinbarungen gelten diese Bedingungen zur allfälligen Vertragsergänzung bzw. -auslegung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn GP diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

II. Bestellungen:

Bestellungen der GP sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese in schriftlicher Form erfolgt bzw. zumindest schriftlich bestätigt werden. Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten oder sonstige zur Geschäftsanbahnung geführte Korrespondenz sind stets unverbindlich und kostenfrei. Erst ein Auftrag der GP begründet ein entgeltliches Vertragsverhältnis. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Briefs, per Telefax, per E-Mail oder in vergleichbarer Weise erfolgt. Eine Unterschrift oder elektronische Signatur ist nicht erforderlich. GP ist bis zur Übermittlung einer Auftragsbestätigung bzw. im Falle deren Fehlens bis zur Lieferung berechtigt, die Bestellung ohne Anführung eines Grundes zu widerrufen. Hieraus können seitens des Lieferanten der GP keine wie auch immer gearteten Ansprüche abgeleitet werden, andererseits stellt eine Auftragsbestätigung keine Gültigkeitsvoraussetzung für das Vertragsverhältnis dar.

III. Lieferung & Lieferverzug:

Mangels abweichender Vereinbarungen haben die Lieferungen an den Firmensitz der GP bzw. an die von GP genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferkosten werden von GP nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernommen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant zur Einhaltung der Lieferfrist eine beschleunigte Lieferart („Express“) in Anspruch nimmt. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich, wobei für die Einhaltung des Liefertermins der Eingang der Ware bei GP oder bei der genannten Empfängerstelle maßgeblich ist. Eine rechtzeitige Lieferung setzt weiters voraus, dass die vereinbarten und erforderlichen Unterlagen, wie Dokumentationen, Datenblätter, Packzettel sowie allfällige Zollscheine der Lieferung beigegeben sind.

Der Lieferant ist zur unverzüglichen Mitteilung von Umständen, aus welchen sich eine Lieferverzögerung oder eine Gefahr einer Lieferverzögerung ergibt, wodurch der vereinbarte Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, verpflichtet. Ungeachtet dieser Mitteilung haftet der Lieferant für sämtliche aus einem ihm zuzurechnenden Verzug entstehende Schäden. Diese Haftung gilt auch für allfällige aus der Unterlassung einer erforderlichen Mitteilung entstandene Schäden.

Im Fall des Lieferverzugs ist GP nach ihrer Wahl berechtigt, entweder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, dem Lieferanten ist eine Nachfrist einzuräumen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten, oder weiter auf der Lieferung zu bestehen. Trotz eines Vertragsrücktritts bleiben allfällige Ersatzansprüche

(z.B. Montagekosten, Kosten der Rückabwicklung, kurzfristige Aufwendungen, Pönalzahlung gegenüber dem Kunden der GP aus dem Lieferverzug zugunsten der GP) aufrecht.

GP ist im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen aus dem Lieferverzug auch berechtigt, den entgangenen Gewinn geltend zu machen.

Lieferungen vor dem Liefertermin sind von GP nicht verpflichtend anzunehmen. Selbst die Annahme einer vorzeitigen Lieferung ändert am vereinbarten Zahlungsziel nichts. Fertigungsteile sind mit einer Zeichnungsnummer zu versehen, andernfalls ist die Lieferung nicht vertragskonform erfolgt. Vorgaben der GP bezüglich Beförderungsart, Spediteur und von sonstigen Versand Anweisungen sind einzuhalten. Sofern Abweichungen erforderlich werden, ist dies GP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist GP / Frankenbergerstrasse 26 4222 Langenstein oder die von ihr genannte Empfangsstelle. Die Lieferung an den Erfüllungsort hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt an den von GP genannten Bestimmungsort zu erfolgen. Die Gefahrtragung geht mit der Übergabe durch den Lieferanten auf die GP bzw. dem von ihr genannten Empfänger über.

Allfällige abgeschlossene Transportversicherungen sind vom Lieferanten selbst zu tragen.

V. Übernahme und Gewährleistung:

Eingehende Lieferungen werden von GP nur auf ihre Identität mit der bestellten Ware auf Warenmenge sowie äußerlich erkennbare Schäden geprüft. Diesbezüglich feststellbare Mängel werden dem Lieferanten binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen bekanntgegeben.

Mängel, welche erst während der Verwendung, Verarbeitung oder Nutzung ersichtlich werden, zeigt GP dem Lieferanten binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen ab bekannt werden an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge nach dem UGB, auch wenn die gelieferte Ware nach Einlagerung erst zu einem späteren Zeitpunkt verwendet wird. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Lieferung im Sinn der österreichischen Gewährleistungsregelungen die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den

anzuwendenden Normen und Sicherheitsvorschriften (insbesondere Ö-Normen) entsprechen.
GP kommt das Recht zu, auch bei behebbaren Mängeln Wandlung des Vertrages zu begehren, wobei GP in diesem Fall berechtigt ist, die durch eine Ersatzlieferung durch Dritte entstehenden Mehrkosten aufgrund des vorliegenden Mangels beim Lieferanten geltend zu machen. Das Recht der Geltendmachung einer allfälligen Preisminderung infolge eines Mangels bleibt davon unberührt.
Über- und/oder Unterlieferungen werden von GP nicht akzeptiert.
Bei Mehrlieferung ist GP berechtigt, diese an den Lieferanten auf deren Kosten rückzusenden.

VI. Preis & Rechnungslegung & Zahlungsbedingungen:

Vereinbarte Preise sind mangels gegenteiliger ausdrücklicher Absprache Fixpreise und unterliegen zwischen Bestellung und Rechnungslegung keiner Veränderung.
Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gemeinsam mit der Liefermeldung bzw. dem Lieferschein an den Sitz der GP 4222 Langenstein (rechnungen@paschinger.eu) zu übermitteln. Die Rechnung hat klar ersichtlich die Bestellnummer, Kontierung sowie die allfällige Kundennummer zu enthalten. Die Artikelnummern der jeweils bestellten Lieferbestandteile sind in der Rechnung anzuführen.
Wird die Rechnung ausschließlich elektronisch übermittelt, hat eine die Zahlungsfrist auslösende Übermittlung ausschließlich an rechnungen@paschinger.eu zu erfolgen. Ansonsten liegt eine ungültige Zustellung vor.

VII. Urheber & Patentrechte:

Der Lieferant ist verpflichtet, GP hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Lieferung stehenden Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten vollen Ersatz zu leisten. Der Lieferant ist diesbezüglich verpflichtet, GP bei der Abwehr von durch Dritten geltend gemachte Ansprüche zu unterstützen.
Der Lieferant ist zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet, sofern ihm bekannt werden sollte, dass ein Dritter beabsichtigt, allfällige Patent-, Marken- oder Urheberrechte im Zusammenhang mit der Lieferung gegenüber der GP geltend zu machen.

VIII. Abtretungsverbot:

Alle infolge ordnungsgemäßen Rechnungslegungen seitens der GP an den Lieferanten zu bezahlenden Rechnungsbeträge werden ausschließlich an diesen geleistet. Abtretungen von Forderungen gegen die GP an Dritte bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der GP, soweit es sich um bankmäßige Sicherheitsabtretungen handelt. Ohne schriftliche Zustimmung der GP darf ein von diesem erteilter Auftrag weder zur Gänze noch teilweise an Subunternehmer vergeben werden. Ausgenommen hiervon sind Auftragserteilungen an Subunternehmer, sofern bereits im Angebot darauf hingewiesen wird.

IX. Datenschutz:

Die GP ist zur Führung und Bearbeitung der Buchhaltung sowie eines Kundenverzeichnisses berechtigt, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen und zur reibungslosen Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Vertragspartners zu speichern. Gespeichert werden ausschließlich die auf gesetzlichen auch nach allfälligen Verjährungsfristen. Nach einer Anfrage oder Bestellung der GP zur Legung eines Angebots oder mit der Abgabe einer Bestellung erteilt der Vertragspartner seine ausdrückliche Einwilligung zur Speicherung der obgenannten Daten so weit nicht binnen fünf Werktagen ein Widerspruch zur Speicherung der Daten erhoben wird. Gleichzeitig bestätigt der Vertragspartner, von seinen Erfüllungsgehilfen (unter anderem Mitarbeitern) eine Einwilligung zur Speicherung deren persönlicher Daten (etwa die Firmenkontaktdaten) durch die GP - soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist, erhalten zu haben.
Dem Vertragspartner stehen grundsätzlich - soweit der GP keine anderweitigen aus der DSGVO und den einschlägigen Bestimmungen ableitbare Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Datenspeicherung zukommen - die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu.
Wenn der Vertragspartner davon ausgeht, dass die GP gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Vertragspartners in sonst einer Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.
In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.
Bei derartigen datenschutzrechtlichen Anliegen ist die GP unter folgenden Kontaktdaten zu kontaktieren:

office@paschinger.eu ; 0043 660 735 1997; Gerald Paschinger
dagmar@paschinger.eu ; 0043 660 735 1998; Dagmar Paschinger

X. Gerichtsstand & Rechtswahl:

Für alle Streitigkeiten aus dem zwischen GP und dem Lieferanten geschlossenen Vertragsverhältnisses ist unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts sowie der jeweiligen Verweisungsnormen ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des örtlich für 4222 Langenstein zuständigen Gerichts.

Gerald Paschinger Prototypen & Maschinenbau e.U.
Frankenbergerstrasse 26
4222 Langenstein